

Kanzlei am Steinmarkt

Rechtsanwälte

Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Schuldrechtsreform

- Das neue Kaufrecht beim Autokauf -

Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

Vorwort

Mit dem Schuldrechtsreformgesetz hat der *Gesetzgeber in die Kernbereiche des BGB eingegriffen* und diesen Bereich, der seit fast über 100 Jahren im wesentlichen unverändert geblieben war, gänzlich überarbeitet und neu gefaßt. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht nur um die Anpassung einiger Paragraphen sondern um grundlegende Veränderungen, die besonders auf den KfZ-Handel praktische Auswirkungen haben.

Die Schuldrechtsreform gilt bereits zum **01.01.2002**. Dies bedeutet, daß die Vorbereitungszeit für alle Beteiligten äußerst kurz war. Viele Verträge, ebenso allgemeine Geschäftsbedingungen müssen geändert werden, da sie nicht mehr der neuen Rechtslage entsprechen.

Es ist äußerst schwierig, diese komplexe Materie vereinfacht darzustellen, zumal nur wenige verlässliche Informationen erhältlich sind. Das Schuldrechtsreformgesetz wurde durch den Deutschen Bundestag am 11.10.2001 verabschiedet und passierte am 09.11.2001 den Bundesrat.

Anlaß für die Schuldrechtsreform war das Europarecht. Deutschland mußte zum 01.01.2002 insgesamt 3 Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht umsetzen. Diese Gelegenheit hat der Gesetzgeber dazu benutzt, nicht nur punktuell Veränderungen vorzunehmen, sondern in weiten Teilen eine Neuregelung einzuführen.

Die nachfolgende Darstellung erläutert die neuen Regelungen möglichst kurz und beschränkt sich entsprechend dem Thema auf das neue Kaufrecht. Zum besseren Verständnis wird das Skript durch Beispiele bzw. Übersichten ergänzt, um einen schnellen Zugang zur Materie zu erhalten.

Handlungshinweise, Formulierungsbeispiele bzw. weiterführende Informationen sind unter „TIPP“ eingefügt.

Dieses Skript basiert auf Rundschreiben, die die Kanzlei Kuchenreuter & Stangl im Dezember 2001 kostenlos allen Interessierten als Serviceleistung zur Verfügung gestellt hat. Sofern Sie selbst Interesse an dem Bezug derartiger Rundschreiben haben, genügt die Mitteilung der E-Mail-Adresse an uns.

Ich hoffe, daß das vorliegende Skript auch Ihnen bei der praktischen Umsetzung der Schuldrechtsreform hilft.

Cham, Januar 2003
Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

Freizeichnung:

Das vorliegende Skript ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Schuldrechtsreform und wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen, kann der Verfasser dieses Skripts keinerlei Haftung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Thema: Schuldrechtsreform/Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften	Seite	4
1. Allgemeine Überleitungsvorschrift, Art. 229 § 5 EGBGB		4
2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB		4
Thema: Schuldrechtsreform/neues Mängelhaftungsrecht beim Kaufvertrag	Seite	6
1. Einleitung		6
2. Neuer Mängelbegriff im Kaufrecht		6
2.1. Sachmangel		7
2.2. Rechtsmangel		8
3. Die Rechte des Käufers		8
3.1. Nacherfüllung, § 439 BGB n.F.		8
3.2. Rücktritt, §§ 437 Nr.2, 323, 326 V BGB n.F.		10
3.3. Minderung, §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.		10
3.4. Schadensersatz; §§ 437 Nr. 3, 1. Alternative BGB n.F.		11
3.5. Aufwendungsersatz; §§ 437 Nr.3, 2. Alternative BGB n.F.		12
4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche		12
5. Sonderregelung beim Verbrauchsgüterkauf		13
5.1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs		13
5.2. Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs		13
6. Händlerregreß		15
Thema: Praxis Schuldrechtsreform/Vertragsgestaltung	Seite	17
1. Einleitung		17
2. Verbrauchsgüterkauf		17
3. Privatverkauf		18
Anlage		
Übersicht „Gewährleistungsrecht“/Kaufrecht		

Thema: Schuldrechtsreform / Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Schuldrechtsreform trat grundsätzlich zum **01.01.2002** in Kraft. Dementsprechend ist die Vorbereitungszeit für alle Beteiligte äußerst kurz. Aber auch die Schuldrechtsreform enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften:

1. Allgemeine Überleitungsvorschrift, Art. 229 § 5 EGBGB

- Die Schuldrechtsreform gilt grundsätzlich **nur für Neuverträge**. Dementsprechend bestimmt die Vorschrift, daß auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, das BGB, das HGB, AGBGB, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufsgesetz und eine Reihe weiterer Sondergesetze in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Anderes gilt für **Dauerschuldverhältnisse**. Diese müssen grundsätzlich dem neuen Recht unterstellt werden, damit nicht auf Jahre hinaus ein doppeltes Recht gilt. Den Vertragsparteien wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, selbst eine Anpassung ihrer Verträge an das neue Recht vorzunehmen. Die neue Fassung des Gesetzes gilt daher für Dauerschuldverhältnisse **erst ab dem 01.01.2003**, so daß eine Reihe von Schuldverhältnissen, wie Miete, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge zunächst noch weiterlaufen.
Diese Verträge, so der Gedanke des Gesetzgebers, sollen in der Zwischenzeit überprüft und angepaßt werden.

Übersicht

01.01.2002	01.01.2003
↓	↓
Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 (Altverträge) entstanden sind: Es gilt altes Recht	Schuldverhältnisse, die ab dem 01.01.2002 (Neuverträge) entstehen: Es gilt neues Recht
Dauerschuldverhältnisse , die vor dem 01.01.2002 entstanden sind: Es gilt bis 31.12.2002 altes Recht	Es gilt ab 01.01.2003 neues Recht

2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB

Für die Verjährungsvorschriften gilt der Grundsatz, daß die Verjährungsvorschriften nicht nur auf neue Schuldverhältnisse zu beschränken sind, sondern auch auf die alten Anwendung finden sollen.

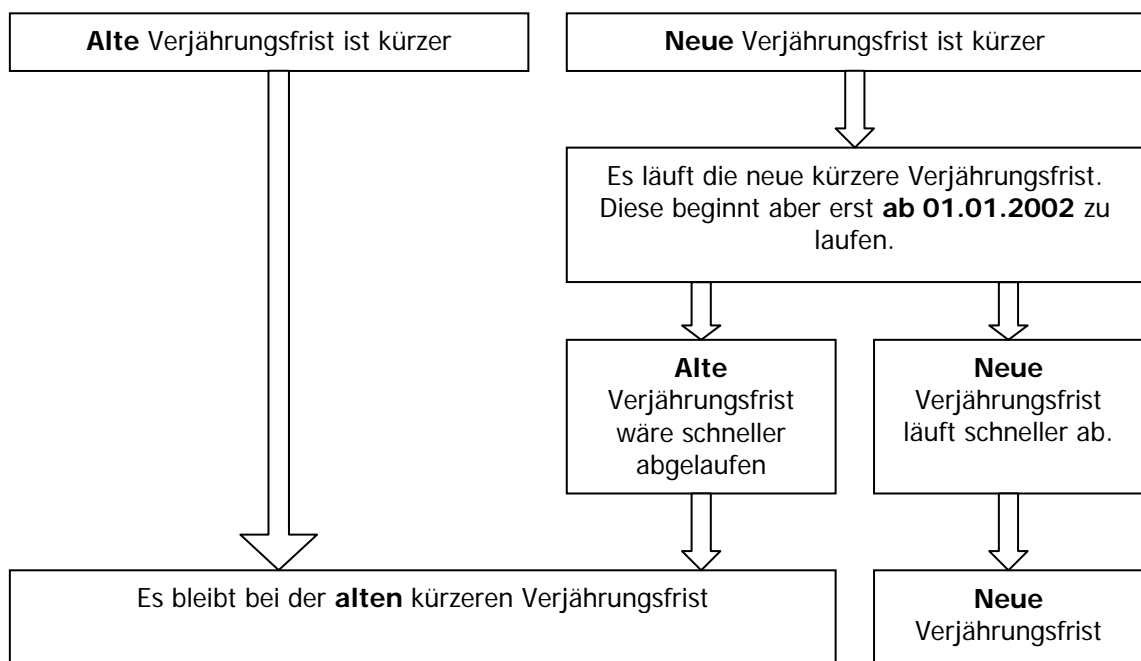
- Das neue Verjährungsrecht findet daher auf die am 01.01.2001 bestehenden, aber noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Erfaßt werden sogar Ansprüche, die außerhalb des BGB geregelt sind, deren Verjährung sich aber ganz oder in dem durch das jeweilige Gesetz bestimmten Umfang nach den Vorschriften des BGB richten.

- Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 bestimmt sich allerdings stets nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

Parallelberechnung:

- Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht des BGB **länger** als nach den bisherigen Vorschriften, so verbleibt es aber aus Gründen des Schuldnerschutzes bei der kürzeren Frist.
- Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht des BGB **kürzer** als nach den bisherigen Vorschriften, so beginnt die kürzere Frist erst am 01.01.2002 zu laufen. Endet jedoch die nach den bisherigen Vorschriften bestimmte längere Frist vor der Frist des neuen Verjährungsrechts, so tritt die Verjährung mit dem Ablauf der längeren bisherigen Frist ein.

Übersicht:



Thema: Schuldrechtsreform / neues Mängelhaftungsrecht beim Kaufvertrag

1. Einleitung

Das Kaufvertragsrecht ist in seiner Kernsubstanz erheblich verändert worden. Wesentliche Prinzipien des alten BGB wurden aufgegeben und internationalen Standards angepaßt. Folge dieser Neuregelung ist eine deutliche **Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Verkäufers!**

Die Kosten des Verkäufers dürften erheblich steigen! Es kann nur dringendst geraten werden, insbesondere im KfZ-Handel, sich mit der Materie rechtzeitig zu befassen, um ab 01.01.2002 keine unangenehmen Überraschungen zu erleben.

Die Neustrukturierung versuchte auch einige **Problemfelder** der alten Regelung zu beseitigen. Reformbedürftig war:

1. Abgrenzung Falschlieferung/Sachmangel

Im Einzelfall war die Abgrenzung nicht einfach. Entweder galten §§ 320 ff. BGB oder §§ 459 ff. BGB, wobei auch die Verjährung § 195 BGB (30 Jahre) bzw. § 477 BGB (6 Monate) sehr unterschiedlich waren.

2. Abgrenzung Sach- und Rechtsmangel

Ähnliche Abgrenzungsprobleme mit Bedeutung im Hinblick auf Rechtsfolgen.

Beispiel: öffentliche Baubeschränkung

3. Nachlieferung bzw. Nachbesserungsrecht fehlte

Primär gab es das Recht auf Wandlung und Minderung; selbst beim Gattungskauf konnte die Geltendmachung dieser Rechte nicht abgewendet werden. Allenfalls über AGB's konnte der Verkäufer eine interessensgerechte Anpassung an die heutige Massenproduktion durch Vereinbarung eines vorrangigen Nachbesserungsrecht erreichen.

4. Schadensersatz nur bei Arglist und Zusicherung; §§ 463, 480 II BGB

Diese unzureichende Haftung im Falle einer schuldhaften Schlechtleistung mußten die Gerichte durch Rechtsfortbildung pVV, cic lösen, wobei insbesondere bei der Verjährung Wertungswidersprüche entstanden.

5. Verjährung der Gewährleistungsfristen

Die Verjährungsfrist des § 477 BGB a.F. von 6 Monaten für bewegliche Sachen war zu kurz. Der Käufer erfuhr meist erst später von der Mangelhaftigkeit als die Rechte nicht mehr durchsetzbar waren.

2. Neuer Mängelbegriff im Kaufrecht

Das neue Kaufrecht unterscheidet nicht mehr zwischen Stück- und Gattungskauf. Hinsichtlich der Rechtsfolgen werden nun auch Rechts- und Sachmängel gleich behandelt.

Anknüpfungspunkt für die Auslösung der Gewährleistungsrechte ist nun die Verletzung der Pflichten aus § 433 I 2 BGB n.F., d.h. der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Dies ist nun eine Pflicht des Verkäufers. Das Gewährleistungsrecht ist nun ein modifiziertes Teil des allgemeinen Leistungsstörungsrechts geworden.

Früher waren das allgemeine Leistungsstörungsrecht und das Gewährleistungsrecht zwei voneinander unabhängige Haftungssysteme. Anknüpfungspunkt war nicht eine Pflichtverletzung, sondern das Vorhandensein eines Mangels.

2.1. Sachmangel; § 434 BGB n.F.

Mit der Schuldrechtsreform wurde in § 434 BGB n.F. normiert, wann ein Sachmangel gegeben ist. Dadurch wird eine feine Abstufung vorgenommen. Zunächst ist die Vereinbarung maßgeblich, dann die vorausgesetzte Verwendung, dann die gewöhnliche Verwendung.

1. Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit

Die Sache ist mangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

2. Fehlen der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung

Eine Sache ist mangelhaft, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet.

3. Fehlen der Eignung für die gewöhnliche Verwendung

Eine Sache ist ansonsten mangelhaft, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB n.F. gehören zu der Beschaffenheit (gewöhnliche Verwendung) auch Eigenschaften, die der Käufer nach öffentlichen Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers/Importeurs erwarten kann.

Der Sachmangelbegriff wird des weiteren noch auf folgende Fallkonstellationen ausgedehnt:

- Der Verkäufer liefert eine **andere Sache** als die vereinbarte oder eine Sache, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Aliud-Lieferung); § 434 III BGB n.F..
Beispiel:
Käufer K kauft von V ein Auto. Der Verkäufer V liefert ein Fahrrad.
Das Fahrrad ist rechtstechnisch nun ein mangelhaftes Auto.
- Der Verkäufer liefert eine **zu geringe Menge**; § 434 III BGB n.F..
Beispiel:
Verkäufer V liefert anstatt 40 Autos lediglich 39 Autos.
- Der Verkäufer hat sich zur Montage der Kaufsache verpflichtet. Der Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe führen die **Montage unsachgemäß** aus; § 434 II 1 BGB n.F..
Beispiel:
Der Verkäufer verpflichtet sich zur Montage der veräußerten Winterreifen.
Der Gehilfe G montiert diese falsch.
- Der Verkäufer liefert zu der Kaufsache eine **fehlerhafte Montageanleitung**, so daß der Käufer diese nicht fehlerfrei montieren kann (sogenannte IKEA-Klausel); § 434 II 2 BGB n.F..
Beispiel:
Der Käufer K erwirbt beim Verkäufer V ein Autoradio. Die mitgelieferten Montageanleitung ist unverständlich. K kommt damit nicht zurecht.
- Der **Verkäufer** gibt durch **öffentlichen Äußerungen** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB n.F..
Beispiel:
Der Verkäufer V gibt in seinem Katalog an, daß der Sportwagen eine Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h erreicht, obwohl maximal 240 km/h möglich sind.
- Der **Hersteller/Importeur** gibt durch **öffentliche Äußerung** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB n.F..
Beispiel:
Der Hersteller H gibt in seiner Werbung an, daß das Auto einen Benzin-

verbrauch von 5 Litern pro 100 km hat. Der Verkäufer V, der das Produkt des H veräußert, wird durch den Käufer K in die Gewährleistung genommen, da das gekaufte Auto 5,2 Liter pro 100 km verbraucht.

Dies gilt aber nicht bei Vorliegen der Ausschlußtatbestände des § 434 I 3 BGB n.F.:

- Verkäufer hat keine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von Äußerungen des Herstellers
- Verkäufer nimmt gleichwertige Berichtigung vor
- keine Kausalität zwischen Äußerung und Kaufentscheidung

Die Beweislast hinsichtlich des Eingreifens dieser Ausschlußtatbestände wird allerdings dem Verkäufer aufgebürdet („es sei denn“)

-Der Verkäufer haftet zukünftig **auch für unerhebliche Mängel !**

Die vorstehend genannten neuen Regelungen zum Sachmangel erweitern den Fehlerbegriff erheblich. Dieser Fehlerbegriff geht sogar über den Fehlerbegriff des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus. Dort war in § 378 HGB die Aliud-Lieferung und die Minderlieferung dem Sachmangel gleichgestellt. Da dies nun bereits im BGB geregelt ist, wurde § 378 HGB ersatzlos gestrichen.

2.2. Rechtsmangel; § 435 BGB n.F.

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache nicht frei von Rechten Dritter ist (z.B. Eigentumsrecht, Nießbrauch, Hypothek).

Beispiel:

Der Verkäufer V verkauft an den Käufer K ein gebrauchtes KfZ. Dieses wurde vor drei Monaten als gestohlen gemeldet.

3. Die Rechte des Käufers

Nachdem der Ankündigungspunkt für die Gewährleistungshaftung nun hinreichend bestimmt wurde, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängel. Im Gegensatz zu früher gibt es kein eigenständiges Gewährleistungsrecht mehr, wie es noch in den §§ 459 ff BGB a.F. normiert war. Bei der Lieferung einer mit Sach- und Rechtsmängeln behafteten Sache handelt es sich nun um eine Pflichtverletzung, so daß sich die Rechtsfolgen am allgemeinen Leistungsstörungenrecht orientieren.

Die Neuregelung sieht ein abgestuftes System der Rechtsfolgen vor. Auf der ersten Stufe sieht das Gesetz vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung vor. Erst auf der zweiten Stufe hat der Käufer die Möglichkeit, alternativ Minderung oder Rücktritt zu wählen. Daneben besteht die Möglichkeit, Schadensersatz wahlweise Aufwendungsersatz zu verlangen.

3.1. Nacherfüllung; § 439 BGB n.F.

Ähnlich dem Werkvertragsrecht steht dem Käufer nun weiterhin ein Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung zu. Dieser Anspruch wird im Gesetz als „**Nacherfüllung**“ bezeichnet. Diese Nacherfüllung kann nach **Wahl des Käufers** durch *Beseitigung des Mangels* oder durch *Lieferung einer mangelfreien Sache* erfolgen.

Gegen diesen Anspruch des Käufers kann der Verkäufer eine Einrede erheben, wenn die vom Käufer gewählte *Art* der Nacherfüllung mit *unverhältnismäßigen Kosten* verbunden ist.

In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, eine andere Alternative der Nacherfüllung zu wählen, sofern dies dem Käufer keine erheblichen Nachteile bereitet. Berücksichtigt

wird bei der Abwägung vor allem, ob auf die andere (nicht gewählte) Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Ist auch diese Art mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigern.

Beispiel:

Der Verkäufer V veräußert als Massenprodukt eine Armbanduhr (Wert: 20 Euro). Der Käufer K möchte eine Reparatur der mangelhaften Uhr. Der Verkäufer V lehnt die Reparatur dieses Massenproduktes ab, da diese für ihn unökonomisch ist (Kosten: 80 Euro). Er bietet statt dessen dem Käufer K eine Ersatzlieferung an, die keinen Nachteil für den Käufer K hat.

Im Falle der Nachlieferung hat der Verkäufer die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die *Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten* zu tragen; § 439 II BGB n.F..

Einen Anspruch auf Nacherfüllung sah das Gesetz bisher beim Stückkauf nicht vor. Selbst im Rahmen des Gattungskaufs war der Anspruch auf Nacherfüllung unvollständig geregelt. Es gab zwar einen Nachlieferungsanspruch gem. § 480 I BGB a.F., anders als im Werkvertragsrecht jedoch keinerlei Nachbesserungsrecht. Dies ist nun anders. Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungskauf wird hinfällig, für beide gibt es einen Anspruch auf Nacherfüllung.

Der Käufer ist zunächst auf das Recht der Nachlieferung beschränkt. Grundsätzlich muß der Käufer aber, um die weiteren Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) geltend machen zu können, dem Verkäufer eine ***Frist zur Nacherfüllung*** setzen.

Erst wenn die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, kann der Käufer diese weitergehenden Rechte geltend machen. In folgenden Fällen bedarf es ***ausnahmsweise*** keiner Fristsetzung:

- Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Unmöglichkeit; § 326 V BGB n.F.
Einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung versteht sich in diesen Fällen von selbst, da die Nacherfüllung unmöglich ist.
- Der Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung; § 323 II 1 BGB n.F..
Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, wäre eine Fristsetzung eine bloße Förmelerei. Es muß sich um das letzte Wort des Verkäufers handeln.
- Der Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hatte; § 323 II 2 BGB n.F..
Diese Vorschrift behandelt den Fall des so genannten relativen Fixgeschäftes. Ist die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich, daß mit ihr „der Vertrag stehen und fallen soll“, dann handelt es sich um ein relatives Fixgeschäft. Leistet der Schuldner zu der vereinbarten Zeit nicht, kann er ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Nichts anderes gilt, wenn der Verkäufer zwar rechtzeitig leistet, aber die Sache einen Mangel hat. Auch dann kann der Käufer den mit der Zeitvereinbarung verfolgten Zweck nicht erreichen. Dann soll der Käufer direkt die Rechte der 2. Stufe geltend machen können.
- Es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung rechtfertigen; § 323 II 3 BGB n.F.
Der Gesetzgeber hat hier eine Generalklausel geschaffen, die der Rechtsprechung die Möglichkeit gibt, den Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Gemeint sind Fälle des Interessenwegfalls bei

Schlechtlieferung (mangelhaft gelieferte Saisonware, wobei Saison abgelaufen ist, bis Nacherfüllung erfolgen kann).

- Der Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung, § 440 Satz 1, 1. Alternative, BGB n.F..

Im Gegensatz zur „boshaften“ Leistungsverweigerung nach § 323 II 1 BGB n.F. sind hier die Fälle der berechtigten Leistungsverweigerung nach § 439 III BGB n.F. gemeint. Denn auch bei der berechtigten Leistungsverweigerung ändert sich nichts daran, daß eine Fristsetzung ihr Ziel nicht mehr erreichen kann.

- Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar; § 440 Satz 1, 3. Alternative, BGB n.F.

Ist dem Käufer die ihm zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar, muß er sich auf den Versuch deren Vornahme nicht einlassen. Er kann deshalb sofort zu den Rechten der 2. Stufe übergehen.

Unzumutbarkeit dürfte wohl dann zu bejahen sein, wenn die Art der Nacherfüllung nicht voraussehbare Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Käufer eine Art der Nacherfüllung wählt, von der er weiß, daß sie für ihn unzumutbare Zustände mit sich bringt, die Nacherfüllung dann ablehnt und unter Umgehung des Fristverfordernisses nach § 323 I BGB n.F. vom Vertrag zurücktritt.

- Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen; § 440 Satz 1, 2. Alternative, Satz 2 BGB n.F..

Diese Fallgruppe setzt voraus, daß zumindest ein Nacherfüllungsversuch bereits ohne die Setzung einer Frist vorgenommen wurde. Wäre eine Fristsetzung bereits vorher erfolgt, wäre § 323 I BGB n.F. einschlägig und der Käufer müßte nur das Fristende abwarten, um danach zurücktreten zu können.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, ein „Fehlgeschlagen der Nacherfüllung“ anzunehmen, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung **zweimal ohne Erfolg versucht** wurde.

Ein Fehlgeschlagen liegt aber nicht vor, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Hierfür soll für den Einzelfall ein Spielraum verbleiben, um von der starren Grenze der 2 Nacherfüllungsversuche weg zu kommen. Dies bedeutet aber nicht automatisch eine Erhöhung der Anzahl der Versuche, sondern kann auch dazu führen, daß ein Fehlgeschlagen bereits nach 1 erfolglosem Versuch anzunehmen ist. Die Formulierung „es sei denn“ sorgt dafür, daß jeweils derjenige, der sich auf diese Umstände beruft, das Vorliegen derselben auch beweisen muß.

Ist die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen bzw. war die Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich, dann hat der Käufer auf der 2. Stufe folgende Rechte:

3.2. **Rücktritt; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.**

Der Käufer kann den Rücktritt wählen. Dies löst eine Pflicht zum wechselseitigen Rückerwerb der empfangenen Leistungen aus. Die Wandlung gibt es nicht mehr! Zu beachten ist, daß es gem. § 323 V 2 BGB n.F. **keinen Rücktritt** gibt, wenn die Pflichtverletzung **unerheblich** ist. Das „Alles oder Nichts-Prinzip“ ist für den Rücktritt unangemessen. Ist also der Mangel unerheblich, scheidet der Rücktritt aus.

3.3. **Minderung; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.**

Alternativ kann der Käufer statt des Rücktritts die Minderung wählen. Ggf. ist der Minderungsbetrag zu schätzen. Falls bereits durch den Käufer gezahlt wurde, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung des zuviel Gezahlten; § 441 IV 1 BGB n.F.

3.4. **Schadensersatz; § 437 Nr. 3, 1. Alternative BGB n.F.**

Zusätzlich kann in beiden Fällen (Rücktritt oder Minderung) der Käufer Schadensersatz vom Verkäufer verlangen. Das neue Recht erlaubt damit eine Kombination aus Rücktritt und Schadensersatz bzw. Minderung und Schadensersatz.

Die Sondervorschriften der §§ 463, 480 II BGB a.F. sind weggefallen. Es erfolgt keine Anknüpfung mehr an die Arglist bzw. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Der Verkäufer ist zum **Schadensersatz nur** dann verpflichtet, wenn er den **Mangel zu vertreten** hat. Der Verkäufer muß den Mangel *vertreten*, sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und falls er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko für die Mängelfreiheit trägt; § 276 BGB n.F..

Die bisherige verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung nach § 463 BGB n.F. entfällt. Sie wird aber aufgefangen durch die Regelung des § 276 BGB n.F.. Sichert der Verkäufer nämlich bestimmte Eigenschaften der Kaufsache zu und übernimmt damit eine **Garantie für deren Vorhandensein**, so ergibt sich eine strengere Haftung im Sinne des § 276 I 1 BGB n.F..

Hinsichtlich des Schadens ist zu differenzieren:

- **Ersatz des eigentlichen Mangelschadens; § 281 BGB n.F.**

Der eigentliche Mangelschaden wird künftig nach dieser Vorschrift ersetzt. Nach alter Rechtslage konnte der Käufer für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 463 BGB a.F. erfüllt waren, zwischen kleinem und großem Schadensersatz wählen.

Kleiner Schadensersatz meint Behalten der fehlerhaften Sache und Liquidation des Minderwerts.

Großer Schadensersatz meint Ersatz des durch die Nichterfüllung des gesamten Vertrages entstandenen Schadens unter Zurückweisung der Kaufsache.

Nach der neuen Rechtslage ist der Anspruch auf den **kleinen Schadensersatz** beschränkt. Er betrifft also den Schaden, der sich in der Minderwertigkeit der Sache erschöpft; § 281 I 1 BGB n.F..

Den **großen Schadensersatz** kann der Käufer nur bei einer nicht lediglich unerheblichen Pflichtverletzung verlangen; § 281 I 3 BGB n.F..

Es kommt daher auf die Erheblichkeit des Mangels der Kaufsache an.

- **Ersatz des weiteren Schadens; § 280 I BGB n.F.**

Nach dieser Vorschrift sind die über das Erfüllungsinteresse des Käufers hinausgehenden Vermögensnachteile des Käufers auszugleichen. Es geht um den Ersatz solcher Schäden, die nach alter Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der pVV ersatzfähig waren, die also durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst eingetreten sind (Körperschäden, Vermögensschäden). Für diese Fallgruppe kann eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht helfen. Der Schaden besteht unabhängig vom Erfolg einer etwaigen Nacherfüllung fort.

- **Ersatz des Verzugschadens; §§ 280 II, 286 BGB n.F.**

Der Verkäufer muß auch den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, daß er die Nacherfüllung verzögert und die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.

Ein **mangelbedingten Nutzungsausfallschaden** wird über § 280 I BGB n.F. ersetzt. Die den Schadensersatz auslösende Pflichtverletzung liegt darin, daß der Verkäufer entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung eine mangelhafte Sache geliefert hat. Auf die Voraussetzungen des § 286 BGB n.F. kommt es nicht an.

Beispiel:

Liefert der Verkäufer schuldhaft eine mangelhafte Maschine und verzögert sich deshalb deren Inbetriebnahme, so ist der Betriebsausfallschaden unabhängig von den weiteren Voraussetzungen des Verzugs unmittelbar nach § 280 I BGB n.F. zu ersetzen.

Den weitergehenden Schaden, der durch eine **Verzögerung der Nacherfüllung** entsteht, hat der Verkäufer allerdings gem. § 437 Nr. 3 BGB n.F., § 280 I u. II BGB n.F. nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB n.F. zu ersetzen. Bevor der Käufer insoweit einen Verzögerungsschaden geltend machen kann, muß also Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung des Anspruchs des Käufers aus § 439 BGB n.F. gegeben sein.

- **Schadensersatz im Falle der Unmöglichkeit; §§ 283, 311 a BGB n.F.**

Gem. § 437 Nr. 3 BGB n.F. muß der Verkäufer durch die Verweisung auf die §§ 283, 311 a BGB n.F. auch Schadensersatz bei Unmöglichkeit leisten, wobei hier die Fälle gemeint sind, in denen die Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs unmöglich ist.

Der Käufer kann dann auch ohne Fristsetzung, die in diesem Fall sinnlos wäre, Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangen, also **großen Schadensersatz**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Interesse an der Leistung wegfällt.

3.5. Aufwendungsersatz; §§ 437 Nr. 3, 2. Alternative, BGB n.F.

Schließlich hat der Verkäufer die Möglichkeit, an der Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Unter die vergeblichen Aufwendungen fallen auch die Vertragskosten, die nach dem bisherigen § 467 Satz 2 BGB a.F. im Falle der Wandlung zu ersetzen waren.

4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Grundlegend geändert wurde die Verjährung der Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht.

- **2 Jahre; § 438 I 3 BGB n.F.**

Grundsätzlich verjähren die kaufrechtlichen Mängelansprüche in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt hier, unabhängig von Kenntniserlangung, mit der Ablieferung der Sache; § 438 II BGB n.F.. Diese Frist gilt beim Autokauf.

Durch die radikale Kürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist und die Anhebung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist wurden einige Abgrenzungsprobleme entschärft.

- Mangel und Mangelfolgeschäden verjähren nun in gleicher Frist, da diese insgesamt von § 437 Nr. 3 BGB n.F. erfaßt werden.
- Gleichstellung der Sach- und Rechtsmängel in § 437 ff. BGB n.F. macht Unterscheidung entbehrlich.
- Abgrenzung Aliud-/Schlechtleistung ist wegen § 434 III BGB n.F. nicht mehr entscheiden, da die Aliudlieferung künftig als Schlechtleistung gilt.

- **30 Jahre; § 438 I 1 BGB n.F.**

Das Gesetz sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, daß der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann. Erfaßt hiervon wird nicht nur das Eigentum eines Dritten, sondern auch das Pfandrecht; vgl. §§ 1227, 985 BGB.

Gleiches gilt bei im Grundbuch eingetragenen Rechten.

- **5 Jahre; § 438 I 2 BGB n.F.**

Wird ein bebautes Grundstück verkauft, verjähren die Gewährleistungsansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit des Bauwerks in 5 Jahren von der Übergabe des Grundstücks an.

Hiervon erfaßt werden aber nur die Fälle, in denen das Bauwerk mangelhaft ist. Bei Fehlern des verkauften Grundstücks selbst bleibt es bei der 2-jährigen Verjährungsfrist nach § 438 I 3 BGB n.F..

In 5 Jahren verjähren auch die Ansprüche wegen des Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

- **Arglist; § 438 III BGB n.F.**

Für den Fall des arglistigen Verschweigens bleibt es nach § 438 III BGB n.F. bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB n.F.. Die Frist darf aber auch nicht vor Ablauf der Fristen des § 438 I 2 BGB n.F. auslaufen.

5. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Das vorstehend geschilderte neue kaufrechtliche System kommt nicht ohne Sonderregelungen für den Verbrauchsgüterkauf aus. Dieser sogenannte „Verbrauchsgüterkauf“ war der Grund für die rasche Umsetzung der Schuldrechtsreform bereits zum 01.01.2002. Aufgrund der Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 stand der Gesetzgeber unter Druck und mußte mit der Reform bis zu diesem Zeitpunkt fertig werden, um erheblichen Schadensersatzansprüchen zu entgehen.

Gerade diese Sonderregelungen führen zu einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Belastung des Verkäufers. Diese Sonderregelung des Gesetzes ist wohl der häufigste Anwendungsfall überhaupt. Er betrifft nämlich die meisten Kaufverträge.

5.1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

Unter einem Verbrauchsgüterkauf versteht man Kaufverträge über **bewegliche Sachen** zwischen einem Verkäufer, der **Unternehmer** ist, und einem Käufer, der **Verbraucher** ist.

Verbraucher ist nur, wer die Sache nicht zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken anschafft. Daraus ergibt sich um Umkehrschluß das Erfordernis der eigenen und privaten Nutzung.

Unternehmer ist spiegelbildlich jede natürliche und juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Es kommt dabei nach der Richtlinie **nicht** darauf an, daß der Verkauf von Gegenständen zum typischen Geschäftsbereich des Unternehmers zählt.

TIPP:

Unternehmer ist nicht nur der gewerbliche Kfz-Händler. Auch ein **selbständiger Handwerker, Arzt, Architekt oder Rechtsanwalt**, der sein gebrauchtes Geschäftsfahrzeug veräußert, ist Unternehmer.

Keine Anwendung finden diese Vorschriften deshalb,

- wenn ein Unternehmer an einen Unternehmer,
- ein Verbraucher an einen Verbraucher oder
- ein Verbraucher an einen Unternehmer verkauft.

5.2. Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die Besonderheit dieser Regelungen ist, daß sie das oben dargestellte System in einigen Bereichen modifizieren wird und weil diese Regeln **zwingendes Recht** sind.

Das bedeutet, daß Verkäufer und Käufer nicht vereinbaren können, daß die nachfolgend geschilderten Vorschriften nicht gelten sollen. Ziel dieser Regelungen ist der Verbraucherschutz. Hierdurch soll ein unabdingbarer Mindestschutz gewährleistet werden. Der Verkäufer kann daher weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung diesen Mindeststandard umgehen.

Folgende **Besonderheiten** hat der Verkäufer als Unternehmer gegenüber einem privaten Endverbraucher zu beachten:

- Die Rechte des Käufers können weder bei neuen noch bei gebrauchten beweglichen Kaufsachen vor Mitteilung des Mangels ausgeschlossen werden; § 475 I BGB n.F.; sie sind **zwingend**.
- Die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer **nicht verkürzt** werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr führt; § 475 II BGB n.F..
- Für Mängel, die **innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung** offenbart werden, wird **vermutet**, daß sie bei **Gefahrübergang bereits vorlagen (Beweislastumkehr)**. Dies stellt eine Rückwirkungsvermutung dar. Der Käufer muß aber immer noch einen Mangel (in Abgrenzung besonders zum Verschleiß) beweisen !
Ausnahme: Vermutung ist mit Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Nach der Gesetzesbegründung sind vor allem gebrauchte Sachen solche im Sinne des Ausschlußtatbestandes, da bei diesem kein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz hinsichtlich der Mangelfreiheit besteht. Ein Mangel, bei dem die Vermutung nicht interessengerecht wäre, ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise eine Tierkrankheit, weil man nach Ausbruch der Krankheit nicht mit Sicherheit sagen könne, ob die Infektion bereits vor Gefahrübergang stattgefunden habe.

Entgegen einiger ersten Stellungnahmen gilt die Vermutung auch für gebrauchte Sachen. Eine andere Auslegung würde der EG-Richtlinie widersprechen.

- **Garantieerklärungen müssen einen Mindestinhalt erfüllen**, wobei das Gesetz klarstellt, daß die Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen diese formalen Erfordernisse nicht berührt wird:
 - Die Garantieerklärung muß einfach und verständlich abgefaßt sein.
 - Die Garantieerklärung muß einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, daß sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden kann, enthalten.
 - Die Garantie muß alle wesentlichen Angaben beinhalten, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie den Namen und die Anschrift des Garantiegebers.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, daß der Verkäufer hierdurch erheblich mehr belastet wird. Dies betrifft zum einen die erheblich verlängerten Gewährleistungsfristen, die gegenüber Verbraucher nicht mehr verkürzt werden können. Zudem befindet sich der Verkäufer rechtlich in einer ungünstigeren Position, da das Auftreten einer Mangels innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zu einer Beweislastumkehr führt. Nach altem Recht war es so, daß der Käufer beweisen mußte, daß bereits ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Nun ist es umgekehrt, der Verkäufer muß nachweisen, daß der Mangel nicht vorlag.

6. Händlerregreß

Häufig ist es so, daß der Mangel der Kaufsache auf einem Fehler beruht, den bereits der Lieferant zu vertreten hat. Deshalb sieht das neue Kaufrecht eine Rückgriffsmöglichkeit für den Verkäufer im Bereich des Verbrauchsgüterkaufes vor.

Beispiel:

Lieferant L verkauft ein Auto an den Unternehmer U. Dieser verkauft den Wagen seinerseits an den Verbraucher V. Der Wagen ist mangelhaft. V nimmt U gem. den Regeln des Verbrauchsgüterkaufes in Anspruch. V mindert gegenüber U den Kaufpreis. Die Verantwortung für den Mangel liegt jedoch nicht bei U sondern bei L. U nimmt als Letztverkäufer L in Regreß.

Das neue Kaufrecht versucht den Letztverkäufer dadurch zu schützen, indem er die Möglichkeit einräumt, seinerseits gegenüber dem Hersteller bzw. dem Zwischenverkäufer, im Gesetz „Lieferant“ genannt, Ansprüche geltend zu machen. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:

- **Erleichteter Rücktritt**

Ein Rücktritt bedarf keiner vorherigen Fristsetzung durch Nacherfüllung. Der Letztverkäufer soll die Sache ohne große Probleme an den Lieferanten weiterleiten können. Der Letztverkäufer muß die Sache zurückgenommen haben. Die Rücknahme muß gerade auf der Mangelhaftigkeit der Sache beruhen. Schließlich muß es sich um eine neu hergestellte Sache handeln.

- **Aufwendungsersatz**

Der Unternehmer, der auch die Aufwendungen z.B. für die Nacherfüllung zu tragen hat, kann von seinem Vorverkäufer den Ersatz der Aufwendungen verlangen; § 478 II BGB n.F..

- **Beweislastumkehr**

Die **Beweislastumkehr**, die eigentlich zu Gunsten des Verbrauchers gilt, kann der Unternehmer gegenüber seinem Vorverkäufer **gleichfalls anwenden** und die Frist wird zu seinen Gunsten verlängert. Die Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang beginnt erst mit dem Verkauf der Kaufsache an den Verbraucher; § 478 III BGB n.F..

- **Ausschluß**

Von diesen Regreßerleichterungen zu Gunsten des Unternehmers kann im Verhältnis Unternehmer zum Lieferanten **nur abgewichen** werden, wenn dem Unternehmer ein **gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt wird; § 478 IV 1 ä.E. BGB n.F.. Hier ist eine Art „Inhaltskontrolle“ vorzunehmen, d.h., der Unternehmer darf nicht unangemessen benachteiligt werden. Wie dies im einzelnen aussehen soll, läßt der Gesetzgeber offen.

- **Verjährung**

Auch die **Verjährung von Rückgriffsansprüchen** ist zu Gunsten des durch den Verbraucher in Anspruch genommenen Unternehmers geregelt worden; § 479 BGB n.F.. Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache; die Verjährung von Gewährleistungs- und Regreßansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

Die vorstehend genannten Besonderheiten gelten in der gesamten Händlerkette, allerdings immer nur unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten Unternehmer sind.

Beispiel:

Der Unternehmer U, der Gebrauchtwagenhändler ist, erwirbt ein Auto von einem privaten Verkäufer V. U veräußert den Wagen an den Käufer K. U wird nun durch K in Anspruch genommen. U kann aber keinen Rückgriff nach den oben genannten Sonderregelungen gegenüber V vornehmen, da dieser nicht Unternehmer ist. U kann sich lediglich auf die allgemeinen Gewährleistungsansprüche stützen.

TIPP:

Achtung: Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleibt! Händler müssen bei Verträgen mit Lieferanten darauf achten, dass kein Ausschluß bzw Beschränkung des Händlerregresses vorliegt ! Die Wirksamkeit eines vereinbarten „gleichwertigen Ausgleichs“ wird, bis Rechtsprechung vorliegt, für beide Parteien ein Risiko darstellen. Händler und Lieferanten dürfen den Händlerregreß nicht als Automatismus begreifen. **Maßgeblich sind die Vereinbarungen im jeweiligen Kaufvertrag.** Die Sollbeschaffenheit kann im Verhältnis Verbraucher und Händler, sowie Händler und Lieferant/Hersteller anders bestimmt sein. Was im einen Vertrag ein Sachmangel ist, muß dies nicht notwendigerweise im anderen Vertrag sein.

Thema: Praxis Schuldrechtsreform/Vertragsgestaltung

1. Einleitung

Die Schuldrechtsreform wirkt sich erheblich auf die Vertragsgestaltung beim Autokauf aus. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Verkauf eines Kfz vom Unternehmer an den Verbraucher vorliegt **oder** ein Verkauf Verbraucher an Unternehmer oder Unternehmer an Unternehmer oder Verbraucher an Verbraucher. Außerdem ist zu unterscheiden, ob ein Verkauf eines Neufahrzeuges oder eines Gebrauchtfahrzeuges vorliegt.

2. Verbrauchsgüterkauf

Beim Verkauf eines Kfz vom Unternehmer an den Verbraucher greifen die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs.

Unternehmer ist aber nicht nur der gewerbliche Autohändler. Auch **ein selbständiger Handwerker, Arzt oder Architekt**, der sein gebrauchtes Geschäftsfahrzeug an einen Verbraucher verkauft, unterliegt dem Verbrauchsgüterkauf !

Ein Verbrauchsgüterkauf führt zu einer Einschränkung der Vertragsgestaltungsmöglichkeiten.

Ausschluss der Sachmängelhaftung

Der Ausschluss der Sachmängelhaftung beim Kfz Verkauf ist in diesem Bereich **nicht möglich**.

Grenzen der Vertragsfreiheit

Beim Verbrauchsgüterkauf kann die **Verjährungsfrist** bei **Neufahrzeugen** nicht vor Mitteilung eines Mangels reduziert werden. Es bleibt bei der gesetzlichen Frist von **2 Jahren**. Lediglich bei **Gebrauchtwagen** ist eine Reduzierung auf **1 Jahr** möglich. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vereinbarung im Wege einer Individualvereinbarung oder in AGB`s getroffen wurde.

Auf einen **Ausschluss oder die Beschränkungen** der Käuferrechte wegen eines Mangels kann sich der Verkäufer **nicht berufen**, wenn der Verkäufer einen Mangel **arglistig verschweigt** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit (Zusicherung) des Kfz übernommen hat.

Selbst in diesem Bereich ist bei **Formularkaufverträgen** auf die Wirksamkeit zu achten, auch wenn das AGB-Gesetz nun im BGB in den §§ 305 ff. BGB n.F. integriert ist.

Bei Schadensersatzansprüchen, die auf einer **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei **Körperschäden**, ist **kein Ausschluss möglich**. Dies gilt selbst bei leichter Fahrlässigkeit !

TIPP:

Dem Unternehmer ist zu empfehlen, die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung der Sollbeschaffenheit des Kfz zu nutzen. Es muß **individuell und konkret** im Vertrag geregelt werden, welche Eigenschaften der Kaufgegenstand hat. Geschieht dies nicht, wird auf die Tauglichkeit zur gewöhnlichen Verwendung /übliche Beschaffenheit abgestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass auf die Aussagen Dritter, etwa die Herstellerwerbung zurückgegriffen wird. Sollte diese unzutreffend sein, muß der Verkäufer **bereits bei Vertragsschluss unbedingt berichtigen**, um sich nicht der Mängelhaftung des Käufers auszusetzen.

Gebrauchtfahrzeuge sollte der Verkäufer vor dem Verkauf **von unabhängiger Seite untersuchen** lassen, um notfalls die Rückwirkungsvermutung bei Mängeln innerhalb der ersten 6 Monate widerlegen zu können.

Daneben besteht für den Verkäufer die Möglichkeit durch das Anbieten einer **Gebrauchtwagen-Garantie** das Risiko zu verringern.

3. Privatverkauf

Beim Verkauf in den anderen Personenkonstellationen ist die Vertragsfreiheit größer, weil die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht greifen.

Ausschluss der Sachmängelhaftung

Der Ausschluss der Sachmängelhaftung beim Kfz Verkauf ist in diesem Bereich **möglich**.

Dieser sollte etwa wie folgt lauten:

Beispiel:

„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.“

Nicht empfehlenswert sind Formulierungen wie „*gekauft wie besichtigt*“ oder „*wie besichtigt und probegefahren*“ ! Dadurch wird die Sachmängelhaftung nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte feststellen können.

Grenzen der Vertragsfreiheit

Auf einen **Ausschluss oder die Beschränkungen** der Käuferrechte wegen eines Mangels kann sich der Verkäufer **nicht berufen**, wenn der Verkäufer einen Mangel **arglistig verschweigt** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit (Zusicherung) des Kfz übernommen hat.

Selbst in diesem Bereich ist bei **Formularkaufverträgen** auf die Wirksamkeit einer AGB-Kontrolle zu achten, auch wenn das AGB-Gesetz nun im BGB in den §§ 305 ff. BGB n.F. integriert ist.

Schadensersatzansprüche, die auf einer **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei **Körperschäden**, ist **kein Ausschluss möglich**.

TIPP:

Viele Tipps rund um den Autokauf einschließlich eines **Vertragsformulars** für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges gibt es für ADAC Mitglieder im Internet unter:

<http://www.adac.de>

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

- Übersicht „Gewährleistungsrecht“/Kaufrecht -

Mängel der Kaufsache	
<p>Sachmangel; § 434 BGB n.F. Die verkaufte Sache hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Falls nichts vereinbart wurde, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Als Mangel gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aliud-Lieferung - Lieferung Mindermenge - Montage durch Verkäufer/Erfüllungsgehilfe ist unsachgemäß - Montageanleitung ist mangelhaft, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden - Grundsätzlich auch Eigenschaftsabweichung der Kaufsache von öffentlichen Äußerungen des des Verkäufers oder Herstellers 	<p>Rechtsmangel; § 435 BGB n.F. Die verkaufte Sache ist nicht frei von Rechten Dritter</p>
Einheitliche Rechtsfolge; § 437 BGB n.F.	



Nacherfüllung; § 439 BGB n.F.
Ausnahme: Unzumutbarkeit der Nacherfüllung nach den Regeln des § 439 III BGB n.F.



Nach Fristsetzung und fruchtlosen Fristablauf verschiedene Möglichkeiten:
<p>Ausnahme der Notwendigkeit einer Fristsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mängel nicht behebbar - Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung - Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen - Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem bestimmten vertraglichen Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer vertraglich den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung gebunden hatte - Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen



<p>Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 323 BGB n.F.</p> <p>(erhebliche Mängel !)</p>	<p>Minderung §§ 437 Nr.2, 441 BGB n.F.</p> <p>(statt Rücktritt !)</p>	<p>Schadensersatz §§ 437 Nr.3, 281 BGB n.F.</p> <p>(und/oder Rücktritt/Minderung)</p>	<p>Aufwendungsersatz § 437 Nr.3 BGB n.F.</p> <p>(statt Schadensersatz!)</p>
---	--	--	--